

KUNDMACHUNG

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch mit Beschluss vom 21. Februar 2005 folgende Verordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Leutasch erlassen:

KANALORDNUNG der GEMEINDE LEUTASCH

§ 1

Anschlussbereich

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Leutasch wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50m gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird. Diese Festlegung gilt für den gesamten Anschlussbereich einheitlich.

§ 2

Anschlusspflicht

An die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Leutasch sind sämtliche Abwässer aus Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanälen nicht öffentlicher Kanalisation auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, anzuschließen. Niederschlags-, Oberflächen- sowie sonstige Fremdwässer dürfen an die öffentliche Kanalisation nicht angeschlossen werden. Diese Festlegungen gelten für den gesamten Anschlussbereich einheitlich.

§ 3

Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Sammelkanal wird allgemein der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals der öffentlichen Kanalisation festgelegt.

§ 4

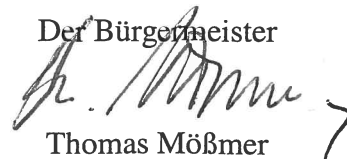
Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. August 1988 über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Leutasch außer Kraft.

Angeschlagen am: 28.02.2005

Abgenommen am: 15.03.2005

Der Bürgermeister



Thomas Mößner